

Die Wahl des Verfahrens ist einerseits beeinflusst von der Verfahrensart und andererseits von der Beschaffungsform.

Da Sie als Gemeinde dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstehen, ist die Wahl der Verfahrensart bestimmt vom Auftragswert der zu beschaffenden Leistung. Die Beschaffungsform ihrerseits ist abhängig, wie klar die gesuchte Leistung umschrieben werden kann und ob ein Dialog für deren Erbringung erforderlich ist.



Bei der Wahl der Verfahrensart wird unterschieden in der Ausschreibung der Planerleistung. Bei offenen, selektiven Verfahren wird öffentlichen ausgeschrieben, bei Einladungsverfahren sowie freihändigen Verfahren werden Leistungserbringer zur Angebotsabgabe eingeladen. Untersteht die beschaffende Stelle dem öffentlichen Beschaffungswesen, wie Sie als Gemeinde, dann hängt die Wahl der Verfahrensart vom Auftragswert ab. Öffentliche Aufträge, die den entsprechenden Schwellenwert erreichen, sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Bei Konkurrenzverfahren ohne Folgeauftrag ist die Gesamtsumme der Entschädigungen massgebend für die Bestimmung des Auftragswerts. Für Konkurrenzverfahren mit Folgeauftrag ist der Wert des gesamten Auftragsvolumens, also Entschädigung plus Folgeauftrag, massgebend.

Verfahrensarten

Schwellenwerte

Folgende Schwellenwerte sind für Bauherren, die dem öffentlichen Submissionsrecht unterliegen relevant:

Verfahrensart	Auftragswert in CHF
Offenes Verfahren	ab 250'000 / ab 350'000*
Selektives Verfahren	ab 250'000 / ab 350'000*
Einladungsverfahren	bis 250'000
Freihändiges Verfahren	bis 150'000

* Schwellenwert für Dienstleistungen im Staatsvertragsbereich

Offenes Verfahren

Der Auftrag wird vom Bauherr öffentlich ausgeschrieben und alle Anbieter können ein Angebot einreichen. Die eingereichten Angebote werden überprüft ob sie die festgelegten Eignungskriterien und Mindestanforderungen erfüllen und werden aufgrund der vorgängig bekannt gegebenen Zuschlagskriterien bewertet.

Selektives Verfahren (Präqualifikation)

Der Auftrag wird öffentlich ausgeschrieben und alle Bewerber können einen Teilnahmeantrag einreichen. Die Bewerber werden aufgrund ihres Leistungs- und Fähigkeitsnachweises auf die in der Ausschreibung festgelegten Eignungskriterien beurteilt. Die sich am besten für die Erfüllung des Auftrags eignenden Bewerber dürfen ein Angebot einreichen. Es müssen mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe eingeladen werden.

Einladungsverfahren

Der Bauherr bestimmt, welche Anbieter er ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe einladen will. Es müssen mindestens drei Angebote eingeholt werden.

Freihändiges Verfahren

Der Bauherr vergibt einen Auftrag ohne Ausschreibung direkt einem Anbieter.



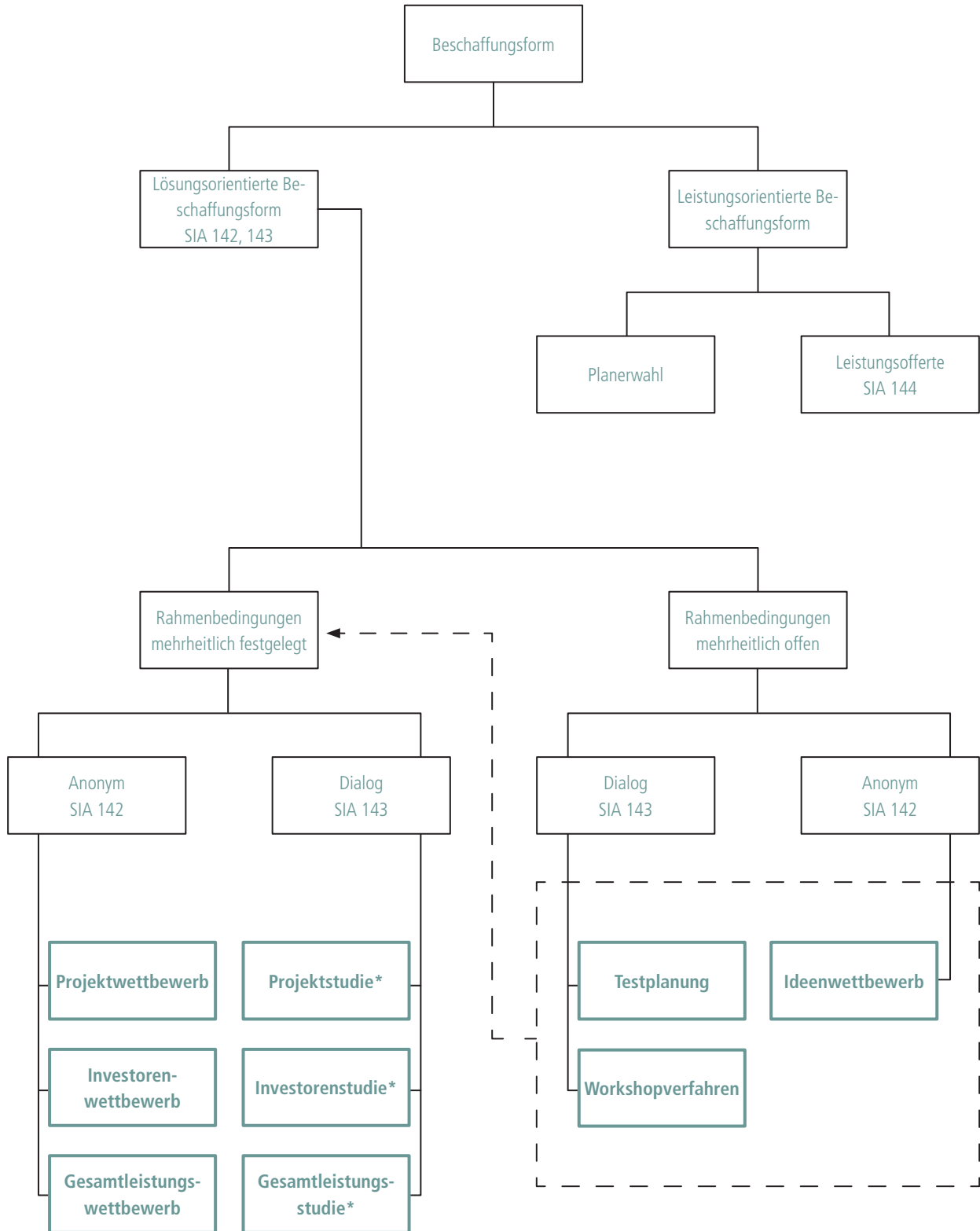
Beschaffungsformen

Ist die Verfahrensart gewählt, folgt die Festlegung der Beschaffungsform. Hier wird zwischen den lösungsorientierten und den leistungsorientierte Beschaffungsformen unterschieden. Je nach gewählter Verfahrensart können gewisse Beschaffungsformen bereits ausgeschlossen werden. Entscheidend in der Frage der Beschaffungsform ist, ob die gesuchten Leistungen klar umschrieben werden können (klare Rahmenbedingungen), ob eine Dialog für die Erarbeitung der Lösung erforderlich ist und ob verschiedene planerische Lösungsansätze erwünscht sind oder nicht. Durch verschiedene planerische Lösungsansätze kann eine Lösungsoptimierung resultieren, was wiederum zu erhöhter Akzeptanz und Legitimierung der Lösung führt. Die Mehrheit, der in dieser Hilfestellung erläuterten Beschaffungsformen werden in den Normen des schweizerischen Ingenieurs- und Architektenverbandes (SIA) behandelt. Relevant für die lösungsorientierten Beschaffungsformen sind die Normen 142, 143 sowie die ergänzenden Wegleitungen 142-602d und 142i-604d. Für die leistungsorientierten Beschaffungsformen dient die SIA Norm 144 als Grundlage. Die folgende Tabelle zeigt, in welcher Beziehung die Verfahrensarten mit den lösungsorientierten resp. den leistungsorientierten Beschaffungsformen stehen und welche Kombinationen möglich sind. Die optimale Kombination für eine hochwertige Gebietsentwicklung ist situationsbezogen und lässt sich nicht allgemein definieren.

Verfahrensart	Beschaffungsformen						Leistungsorientierte Beschaffungsform SIA 144
	Lösungsorientierte Beschaffungsform						
	Wettbewerb (anonym) SIA 142			Studienauftrag (nicht anonym) SIA 143			
	Ideenwettbewerb	Projektwettbewerb	Gesamtleistungswettbewerb	Ideenstudie / Testplanung	Projektstudie	Gesamtleistungsstudie	
Offenes Verfahren	x	x	-	-	-	-	x
Selektives Verfahren	x	x	x	x	x	x	x
Einladungsverfahren	x	x	x	x	x	x	x
Freihändiges Verfahren	-	Gewinner	Gewinner	-	Gewinner	Gewinner	x

Quelle:

— SIA 142 Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe



*Nicht für Vergaben im öffentlichen Submissionsrecht geeignet



Nicht geeignet im öffentlichen Beschaffungswesen

Für Vergaben im öffentlichen Beschaffungswesen ist der Studienauftrag als Beschaffungsform (noch) nicht geeignet. Das Beschaffungsrecht stellt die Weichen für die öffentliche Hand grundsätzlich klar Richtung anonyme Wettbewerbsverfahren. Das öffentliche Beschaffungswesen hat verschiedene Anforderungen wie die Gleichbehandlung aller Anbietenden, Verfahrenstransparenz und einen wirksamen Wettbewerb zu erfüllen. Dies ist mit einem anonymen Wettbewerb grundsätzlich einfacher als mit einem Studienauftrag erreichbar.

Zudem ist die Thematik der Vergabe von Folgeaufträgen an Gewinner eines Studienauftrags etwas unklar. Es ist umstritten ob das öffentliche Beschaffungsrecht solche Vergaben zulässt oder nicht. Im Kanton Freiburg wurde durch das Kantonsgericht entschieden, dass der Studienauftrag als Unterform des Wettbewerbs angesehen werden kann. Dieses Urteil bildet jedoch keine Grundlage die schweizweit anwendbar ist, da die Kantone jeweils eigene Verordnungen zum Submissionsrecht haben. Gemäss Art. 3 Abs. 1 J) SubV (Submissionsverordnung des Kantons Graubünden) kann ein Auftrag im freihändigen Verfahren vergeben werden, wenn der Auftraggeber im Voraus die Absicht bekannt gegeben hat, den Vertrag mit dem Gewinner eines Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb abzuschliessen. Unter diesen Umständen sollte von Studienaufträgen abgesehen werden.

Das spricht dafür öffentliche Vorhaben mittels Vorstudien zu präzisieren um dann einen anonymen Wettbewerb durchführen zu können. Einzig raumplanerische Testplanung werden oft praktiziert, da aus ihnen in der Regel kein Folgeauftrag resultiert.

Lösungsorientierte Beschaffungsformen nach SIA

Folgend werden die verschiedenen lösungsorientierten Beschaffungsformen beschrieben und gegenübergestellt. Es handelt sich hierbei um die Reinformen nach SIA. In der Praxis sind aber auch Durchführungen als Mischform möglich und teilweise auch sinnvoller. Wichtig ist, dass die Aspekte der Transparenz und Fairness gewährleistet sind.

Als weitere Grundlage der lösungsorientierten Beschaffungsform dienen die Normen SIA 142 für Wettbewerbe und Normen SIA 143 für Studienaufträge mit den dazugehörigen Wegleitungen. Die Wegleitung «142i-604d Testplanungen» gibt weiter Aufschlüsse über Testplanungen und Workshopverfahren. Lösungsorientierte Beschaffungsformen kommen zum Einsatz wenn Lösungen gefunden werden sollen, die projektbezogen den konzeptionellen, gestalterischen, gesellschaftlichen, ökologischen, ökonomischen und technischen Anforderungen am besten entsprechen.

Der Nutzen von lösungsorientierten Beschaffungsformen zeigt sich oftmals in der Güte der Ergebnisse (Lösungsoptimierung, Kreativität, Vergleichsmöglichkeiten, Akzeptanz, Gesamtnutzen).

Die Voraussetzung für eine effiziente Verfahrensdurchführung sind:

- Vorbereitung: Der Bauherr muss die Zielsetzung und Bedürfnisse klar formulieren und die zu lösende Aufgabe sowie die gestellten Anforderungen müssen klar umschrieben werden.
- Entscheidungsinstanz: Die Entscheidungsinstanz muss über eine ausgewogene Anzahl von Fachleuten und Sachverständigen verfügen. Die korrekte Beurteilung von Fachfragen muss durch entsprechende Fachpersonen in der Entscheidungsinstanz oder durch den Beizug von Experten gewährleistet sein.
- Vorgehen: Die Beschaffungsform und das Vergabeverfahren werden durch die Bedürfnisabklärung und die Zielsetzung bestimmt.
- Aufwand: Der zu erwartende Aufwand aller Beteiligten muss in einem vernünftigen Verhältnis zur Aufgabe und zur Entschädigung stehen.

Wettbewerb allgemein (SIA 142)

Der Wettbewerb ist ein Instrument für den Auftraggeber, ein optimiertes, qualitativ hochstehendes Projekt zu erhalten. Die Qualität des Vorhabens steht im Vordergrund.

Bei allen Formen des Wettbewerbs werden die besten Beiträge mit einem Preis oder Ankauf ausgezeichnet.

Das Wettbewerbsverfahren wird anonym durchgeführt. Die Anonymität der Beiträge wird seitens Auftraggeber, Preisgericht, Teilnehmenden und beteiligten Fachleuten solange gewahrt, bis das Preisgericht die Wettbewerbsbeiträge beurteilt, rangiert und die Preise zugesprochen sowie eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgegeben hat.

Studienauftrag allgemein (SIA 142)

Studienaufträge sind für Aufgaben geeignet, die sich durch eine offene Aufgabenstellung und interaktive Prozesse kennzeichnen und bei denen ein Dialog zwischen Beurteilungsgremium und Teilnehmern notwendig ist. Sie werden im selektiven oder im Einladungsverfahren durchgeführt und sind nicht anonym.

Alle Teilnehmer werden für ihre erbrachten Leistungen in gleicher Höhe entschädigt.



Projektwettbewerb (SIA 142 Art. 3.3)

Mit einem anonymen Projektwettbewerb werden klar umschriebene Aufgaben, deren Realisierung vorgesehen ist gelöst sowie geeignete Fachleute, welche die Lösungen realisieren können, ermittelt.

Der Vertiefungsgrad des Projektwettbewerbs ist frei wählbar. Er richtet sich nach dem Informationsbedarf des Auftraggebers im Hinblick auf die zu fällenden Entscheide, beispielsweise in Bezug auf formale, funktionale, ökonomische oder bewilligungsrelevante Aspekte.

Die Gegenleistung für die Projekte setzt sich aus Preisen, allfälligen Ankäufen und Entschädigungen zusammen. Soll dem Gewinner der Folgeauftrag erteilt werden, ist dies in der Ausschreibung zu erwähnen.

Investorenwettbewerb (SIA 142i-602d)

Mit dem Wettbewerb für Planer und Investoren wird das Ziel verfolgt, in einem kombinierten Verfahren gleichzeitig einen Investor für die Realisierung und einen qualitativ hochwertigen Beitrag zu finden. Der gemeinsam von Planer und Investoren erarbeitete Beitrag mit Wirtschaftlichkeitsprüfung dient als Basis für die Kauf- oder Baurechtsofferte mit Erfüllungsgarantie des Investors. Der Auslober/Grundeigentümer erhält damit ein optimiertes Projekt mit einem Kauf- oder Baurechtsangebot.

Die Gegenleistung für die Lösungsvorschläge und die Angebote besteht aus Preisen, allfälligen Ankäufen und Entschädigungen. Sofern dies im Programm so vermerkt ist, erhält die Gewinnergruppe den Auftrag für die Planerleistungen sowie den Zuschlag für den Erwerb der Liegenschaft bzw. des Baurechts.

Da der Verkauf von Immobilien nicht dem Submissionsrecht unterstellt ist, ist ein Wettbewerb der zum Verkauf einer Liegenschaft führt nicht zwingend öffentlich auszuschreiben. Der Wettbewerb muss aber sinnesgemäss zur Ordnung SIA 142 durchgeführt werden.

Gesamtleistungswettbewerb (SIA 142 Art. 4)

Der Gesamtleistungswettbewerb dient der Erarbeitung von Lösungen zu Vorhaben, bei denen die Aufgabenstellung präzise definiert ist und der Auftraggeber die Zusammenarbeit von Architekten, Ingenieuren, weiteren Fachleuten und Unternehmen für die Planung sowie für die Ausführung wünscht.

Es werden zwei Angebote zu Qualität und Preis eingereicht. Eines für die Planerleistungen und eines für die Bauleistung. Diese beiden Angebote ergänzen sich gegenseitig und sind verbindlich.

Die Gegenleistung für die Lösungsvorschläge und die Angebote setzt sich aus Preisen, allfälligen Ankäufen und Entschädigungen zusammen. Soll dem Gewinner der Folgeauftrag für die Planerleistung und den Zuschlag für die Bauleistungen erteilt werden, ist dies in der Ausschreibung zu erwähnen.

Projektstudie (SIA 143 Art. 3.3)

Die Projektstudie dient der Lösung komplexer Aufgaben, deren Realisierung vorgesehen ist. Die Lösungsvorschläge werden im direkten Dialog zwischen den Teilnehmenden, dem Beurteilungsgremium und dem Auftraggeber entwickelt.

Der Vertiefungsgrad der Projektstudie ist frei wählbar. Er richtet sich nach dem Informationsbedarf des Auftraggebers im Hinblick auf die zu fällenden Entscheide, beispielsweise in Bezug auf formale, funktionale, ökonomische oder bewilligungsrelevante Aspekte.

Als Gegenleistung für die Studien werden alle Teilnehmenden angemessen entschädigt. Der Gewinner hat Aussicht auf den Folgeauftrag für die Planerleistungen, sofern dies vorgesehen ist.

Investorenstudie (SIA 142i-602d)

Mit dem Studeinauftrag für Planer und Investoren wird das Ziel verfolgt, in einem kombinierten Verfahren gleichzeitig einen Investor für die Realisierung und einen qualitativ hochwertigen Beitrag zu finden. Der gemeinsam von Planer und Investoren erarbeitete Beitrag mit Wirtschaftlichkeitsprüfung dient als Basis für die Kauf- oder Baurechtsofferte mit Erfüllungsgarantie des Investors. Der Auslober/Grundeigentümer erhält damit ein optimiertes Projekt mit einem Kauf- oder Baurechtsangebot.

Die Gegenleistung für die Lösungsvorschläge und die Angebote besteht aus einer angemessenen Entschädigung für das ganze Team. Sofern dies im Programm so vermerkt ist, erhält die Gewinnergruppe den Auftrag für die Planerleistungen sowie den Zuschlag für den Erwerb der Liegenschaft bzw. des Baurechts.

Da der Verkauf von Immobilien nicht dem Submissionsrecht unterstellt ist, ist ein Studienauftrag der zum Verkauf einer Liegenschaft führt nicht zwingend öffentlich auszuschreiben. Der Studienauftrag muss aber sinnesgemäss zur Ordnung SIA 143 durchgeführt werden.

Gesamleistungsstudie (SIA 143 Art. 4)

Die Gesamleistungsstudie dient der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zu Vorhaben, bei denen die Aufgabenstellung während der Studie präzise definiert werden muss, deren Bewilligungs- und Realisierungsfähigkeit während der Bearbeitung überprüft werden muss und bei der seitens Auftraggeber die Zusammenarbeit von Architekten, Ingenieuren, weiteren Fachleuten und Unternehmern gewünscht wird.

Es werden zwei Angebote zu Qualität und Preis eingereicht. Eines für die Planerleistungen und eines für die Bauleistung. Diese beiden Angebote ergänzen sich gegenseitig und sind verbindlich.

Als Gegenleistung werden alle Teilnehmenden für ihre Studien und Angebote angemessen entschädigt. Die Gewinnergruppe hat Aussicht auf Auftrag für die Planerleistung sowie den Zuschlag für die Bauleistung.



Ideenwettbewerb (SIA 142 Art. 3.2)

Der Ideenwettbewerb bringt Vorschläge für konzeptionelle Entscheide hervor oder dient der Lösung von Aufgaben, die nur allgemein umschrieben und abgegrenzt sind und deren Ausführung nicht unmittelbar vorgeesehen ist.

Die Gegenleistung für die Vorschläge setzt sich aus der Gesamtpreissumme (Preise, Ankäufe und allfällige Entschädigungen) sowie gegebenenfalls aus einer zusätzlichen Entschädigung für den Gewinner zusammen. Ein Substantieller Folgeauftrag, steht in der Regel nicht in Aussicht.

Ideenstudie/Testplanung (SIA 143 Art. 3.2) / Workshopverfahren (142i - 604d)

Die Ideenstudie soll Vorschläge bringen für konzeptionelle Entscheide oder für die Lösung von komplexen Aufgaben, die nur allgemein umschrieben und abgegrenzt sind.

Die Gegenleistung für die Vorschläge besteht aus einer angemessenen Entschädigung für die erbrachte Leistung. Ein Substantieller Folgeauftrag, steht in der Regel nicht in Aussicht.

Leistungsorientierte Beschaffungsformen

Bei der leistungsorientierten Beschaffungsform erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag. Sie eignet sich für Aufgaben, die keine planerischen Lösungsansätze des Anbieters voraussetzen, um das Ziel der Beschaffung zu erreichen.

Die leistungsorientierte Beschaffungsform ist ein effizientes Verfahren, um den am besten geeigneten Partner mit dem bezüglich Qualität und Kosten insgesamt besten Angebot zu finden.

Es wird in erster Linie zwischen der Leistungsofferte und der Planerwahl unterschieden. Die Leistungsofferte wird in der SIA 144 behandelt, während für die Planerwahl (noch) keine Norm besteht.

Planerwahl

Handelt es sich um eine Beschaffungsform, die sowohl lösungs- als auch leistungsorientierten Charakter aufweist. Die Planerwahl ist kein Verfahren nach SIA, wird aber in der Praxis angewendet.

Bei der Planerwahl reichen die Bewerber zusätzlich zur Offerte einen grob skizzierten Lösungsvorschlag ein. So wird die Leistungsofferte mit dem Aspekt der Qualität ergänzt. Sie kommt vor allem bei Aufgaben mit mittel-großem Gestaltungsspielraum zur Anwendung.

Der Aufwand der Bewerber soll hierbei möglichst gering bleiben. Eine grobe Skizzierung des Lösungsvorschlages auf ein bis zwei A3-Seiten sollte reichen. Anhand dieser skizzierten Lösungsvorschlägen kann das Aufgabenverständnis beurteilt werden.

Die lösungsorientierten Beiträge der Planerwahl werden grundsätzlich entschädigt.

Leistungsofferte (SIA 144)

Die Leistungsofferte ist geeignet für Aufgaben, bei denen keine planerischen Lösungsansätze des Anbieters zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gesucht sind. Bewertet werden Honorar (Preisangebot) und qualitative Aspekte (Referenzen, Vorgehensvorschlag, Projektorganisation etc.)

Es wird zwischen zwei Typen der Leistungsofferte unterschieden:

- Die funktionale Leistungsausschreibung (Vorgabe der zu erreichenden Ziele) kommt zur Anwendung wenn verschiedene Methoden bzw. Vorgehensweisen geeignet sind, die zu beschaffende Leistung zu erreichen.
- Das leistungsorientierte Verfahren mit einem detaillierten Pflichtenheft (Vorgabe der Leistung) wird angewendet, wenn die Auftraggeberin die verlangten Leistungen genau definiert und quantifiziert hat sowie die angestrebte Lösung vorgegeben ist.

Quellen

- KBOB, <https://www.kbob.admin.ch/kbob/de/home/hilfsmittel0/vergabeverfahren.html>
- SIA 142 Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe
- SIA 142i - 602d Wettbewerbe und Studienaufträge für Planer und Investoren
- SIA 142i - 604d Testplanungen
- SIA 143 Ordnung für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge
- SIA 144 Ordnung für Ingenieur- und Architekturleistungsofferten
- Submissionsverordnung des Kantons Graubünden (Stand 1.Juli 2004)